

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.2

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt im Regelfall als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist die Gewährung eines höheren Fördersatzes möglich. <sup>3</sup>Soweit für Maßnahmen Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden, darf der Gesamtanteil der Zuwendung 90 % nicht überschreiten. <sup>4</sup>Soweit die Förderung als De-minimis-Beihilfe bewilligt wird, ist der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (De-minimis-Beihilfen i. H. v. maximal 300 000 Euro innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen) einzuhalten und eine Kumulierung der Förderung mit weiteren öffentlichen Mitteln nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 De-minimis-Verordnung zulässig.

### 5.3

Zuwendungen bis 10 000 Euro können als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden, sofern VV Nr. 2.2.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO dem nicht entgegen steht.

### 5.4

<sup>1</sup>Für wirtschaftsnahe Informationsveranstaltungen (s. Nr. 2.2, zweites Tired) können im Rahmen der Festbetragsfinanzierung Förderpauschalen in Höhe von

- 2 000 Euro (mindestens 30 Teilnehmer und mindestens 2 Referenten)
- 5 000 Euro (mindestens 60 Teilnehmer und mindestens 4 Referenten)

bewilligt werden. <sup>2</sup>Die Bewilligung einer Förderpauschale darf nicht zu einer Überförderung (Ausschluss der Erwirtschaftung eines möglichen Gewinns) führen. <sup>3</sup>Die als Eigenanteil einzubringenden Barmittel von mindestens 10 % dürfen durch die gewährte Pauschale nicht unterschritten werden.

### 5.5

Zuwendungen unter 5 000 Euro werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze); Nr. 5.4 bleibt davon unberührt.